

Sitzungsvorlage

Drucksache Nr. 703/2020

Teningen, den 16. November 2020

Federführender Fachbereich: FB 1 (Finanzen, Personal, Organisation)

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Verwaltungsausschuss (nicht öffentlich)	02.12.2020	Vorberatung
Gemeinderat (öffentlich)	15.12.2020	Beschlussfassung

Betreff:

Auswirkungen der Umsatzsteuer beim Neubau der Sporthalle Köndringen

Es wird folgende Beschlussfassung vorgeschlagen:

Die neuzubauende Sporthalle Köndringen wird zu 100 % dem Unternehmensvermögen der Gemeinde Teningen zugeordnet.

[Vorschlag des Verwaltungsausschusses: 12 Ja – 0 Nein – 0 Enthaltungen]

Erläuterung:

Die Gemeinde Teningen plant den Neubau einer Sporthalle im Ortsteil Köndringen, die zukünftig sowohl für Schulsport als auch für Vereinssport genutzt werden soll. Aus umsatzsteuerlicher Sicht liegt es im Interesse der Gemeinde Teningen, soweit möglich anteilige Vorsteuerbeträge beim Finanzamt geltend zu machen.

Um höchstmögliche Flexibilität für den richtigen anteiligen Vorsteuerabzug aus allen mit dem Hallenneubau zusammenhängenden Kosten zu erhalten, ist es aus steuerlicher Sicht in einem ersten Schritt zielführend, die Sporthalle zu 100 % dem Unternehmensvermögen der Gemeinde Teningen zuzuordnen. In einem zweiten Schritt geht die Gemeinde Teningen derzeit davon aus, dass die Halle ca. zu 50 % durch Schulsport- und zu 50 % durch Vereinssport-Aktivitäten (bei Geltung von § 2b UStG steuerpflichtig) genutzt wird. Daraus ergibt sich zum jetzigen Zeitpunkt ein geplanter, anteiliger Vorsteuerabzug von 50 % aus allen damit zusammenhängenden Kosten.

Für eine vollständige (100 %-ige) Zuordnung der neuen Sporthalle zum Unternehmensvermögen ist es nicht zwingend erforderlich, dass diese nach Inbetriebnahme auch zu 100 % unternehmerisch genutzt wird. Vielmehr bietet eine komplette Zuordnung zum Unternehmensvermögen später die Möglichkeit, bei einer tatsächlich höheren unternehmerischen Nutzung (im Vergleich zur ursprünglichen Planung) die zusätzlich abziehbaren Vorsteuerbeträge auch gegenüber dem Finanzamt geltend machen zu können.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Investitionskosten sowie die Betriebskosten reduzieren sich um die anteiligen Vorsteuerbeträge (prozentualer Anteil der Vereinsnutzung).